

Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose (USGG)

Fähigkeitsprogramm vom 1. Januar 2016
(letzte Revision: 7. Dezember 2023)

Begleittext zum Fähigkeitsprogramm «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose»

Mit dem Fähigkeitsausweis «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose» können Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiterbildung vertiefte Kenntnisse in den abrechenbaren endovenösen thermischen Ablation von Stammvenen bei Varikose angeeignet haben.

Das Krankheitsbild der Varikose ist mit einer Prävalenz von 15-20% ein häufiges medizinisches Problem und dessen Behandlung sozio-ökonomisch bedeutsam. Die Zulassung der endovenösen Verfahren zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung OKP im Rahmen der KVG-Voraussetzungen (wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich) bedingt, dass hohe Anforderungen an die Durchführung dieser Therapie sowohl bezüglich Qualität als auch zur Gewährleistung der Patientensicherheit erfüllt sein müssen.

Der Fähigkeitsausweis «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose» definiert die zur Durchführung erforderlichen spezifischen phlebologischen Kenntnisse, sowie Fähigkeiten in der Durchführung der Duplexsonographie der Venen und in kathetertechnischen sowie gefässchirurgischen Eingriffen. Um den individuellen Vorkenntnissen (Facharzttitle, Fähigkeitsausweise, Schwerpunkte) gerecht zu werden ist der Fähigkeitsausweis modular aufgebaut.

Sämtliche Informationen für den Erwerb und die Rezertifizierung finden sich auf den Websites der Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefässkrankheiten (www.uvs.ch) und der Schweizerischen Gesellschaft für Phlebologie (www.phlebology.ch).

Fähigkeitsprogramm «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose» (USGG)

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung der Fähigkeit

Trägerinnen und Träger des Fähigkeitsausweises «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose» (FA ETA) sind mit dem Krankheitsbild der Varikose vertraut. Sie kennen die klinischen Stadien der Erkrankung, deren mögliche Folgen und Behandlungsmöglichkeiten. Sie sind fähig vorgängige Abklärungen (insbesondere die Duplexsonographie) zu werten und aus Anamnese sowie klinischem und duplexsonographischem Befund eine für Betroffene adäquate Therapieempfehlung abgeben.

Bei gegebener medizinischer Indikation führt die Trägerin oder der Träger des FA ETA selbständig die endovenöse thermische Ablation von Stammvenen durch.

1.2 Ziel der Weiterbildung

Die Trägerin oder der Träger des FA ETA ist fähig, aufgrund der klinischen Untersuchung und des Ultraschallbefundes die stadiengerechte Therapie vorzuschlagen und selbständig die endovenöse thermische Ablation der Stammvene vorzunehmen.

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Eidgenössischer oder anerkannter ausländischer Facharztstitel.

2.2 Nachweis der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3.

2.3 Weitere Voraussetzungen

- Fähigkeitsausweis Phlebologie (USGG). Diese Voraussetzung entfällt für Fachärztinnen und Fachärzte Angiologie, Chirurgie, Gefässchirurgie und Radiologie mit EBIR-Zertifikat (European Board of Interventional Radiology).
- Fähigkeitsausweis Sonographie der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUM), Modul Gefässe, Submodul «periphere venöse Gefässe». Diese Voraussetzung entfällt für Fachärztinnen und Fachärzte Angiologie, Chirurgie, Gefässchirurgie und Radiologie. Facharztpersonen für Chirurgie ohne FA SGUM periphere venöse Gefässe benötigen stattdessen einen inhaltlich definierten zweitägigen Kurs in Anwendung des Ultraschalls für endovenöse Therapien (Theorie, praktische Übungen an Probanden und an Modellen, zertifiziert von der SGUM).

3. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

3.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

50 selbständig unter Supervision durchgeführte endovenöse Thermoablationen von Stammvenen bei Varikose. Die Zahl der Eingriffe reduziert sich auf 10 bei Trägerinnen und Trägern der folgenden Weiterbildungstitel: Angiologie mit Fähigkeitsausweis Interventionelle Angiologie (SGA), Chirurgie, Gefässchirurgie und Radiologie mit Zertifikat EBIR.

3.2 Weitere Bestimmungen

3.2.1 Erfüllung der Lernziele und Dokumentation

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 4 des Fähigkeitsprogrammes. Die während der Weiterbildung erreichten Lernziele sind fortlaufend schriftlich zu dokumentieren.

3.2.2 Teilnahme an Fortbildungen

Nachweis von 8 Stunden anerkannter theoretischer Fortbildung in endovenösen Techniken.

3.2.3 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit und Kurse werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten.

4. Inhalt der Weiterbildung

4.1 Theoretische Kenntnisse

- Ursachen und Prävalenz der Varikose
- Klinische Formen der Varikose und deren medizinische Wertigkeit
- Bedeutung der chronischen venösen Insuffizienz und deren Stadieneinteilung
- Therapeutische Möglichkeiten der Varikose und deren stadiengerechte Indikation
- Indikationen und Kontraindikationen der endovenösen Techniken
- Wirkungsweise der endovenösen Techniken

4.2 Praktische Fähigkeiten

- Klinische Beurteilung von Betroffenen mit Varikose
- Selbständige Durchführung einer endovenösen thermischen Ablation

4.3 Eingriffe

Siehe Ziffer 3.1. Die Eingriffe sind unter direkter Supervision durchzuführen. Dies bedeutet, dass Weiterzubildende den ganzen Eingriff zusammen mit den Weiterbildungsverantwortlichen durchführen. Die Weiterbildungsverantwortlichen visieren sämtliche Operations-/Behandlungsberichte.

5. Kriterien für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern

5.1 Qualifizierte Weiterbildungsstätten

- Kliniken bzw. Abteilungen für Angiologie, Chirurgie, Gefässchirurgie, Radiologie
- Arztpraxen geführt von Fachärztinnen oder Fachärzten für Angiologie, Gefässchirurgie, Chirurgie, Phlebologie (FA USGG)
- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung einer oder eines Weiterbildungsverantwortlichen, die oder der einen gültigen Fähigkeitsausweis für endovenöse thermische Ablation von Stammvenen (USGG) besitzt.
- Die oder der Weiterbildungsverantwortliche überwacht Kandidatinnen und Kandidaten und ist direkt für die Weiterbildung verantwortlich.
- Es besteht ein institutionseigenes / praxiseigenes Sicherheitsmanagementsystem, welches den Umgang mit Risiken und Fehlern und deren Verhinderung regelt.

- Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes, praxiseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Die Weiterbildungsstätten sind verpflichtet, Kandidatinnen und Kandidaten den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 3.2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

5.2 Anforderungen an die Weiterbilderinnen und Weiterbildner

Weiterbilderinnen und Weiterbildner müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- 50 selbständig durchgeführte Interventionen vorweisen
- mindestens 1 Jahr einen gültigen Fähigkeitsausweis «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose (USGG)» besitzen.

6. Fortbildung und Rezertifizierung

Der Fähigkeitsausweis ist ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Nach dieser Zeit muss eine Rezertifizierung durchgeführt werden. Ansonsten verfällt der Fähigkeitsausweis.

Inhaberinnen und Inhaber des Fähigkeitsausweises sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden.

Die Fortbildung muss 9 Stunden zertifizierte Fortbildungen über 3 Jahre zu einem Thema in direktem Zusammenhang mit der endovenösen Thermoablation von Stammvenen bei Varikose umfassen.

Die Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises wird alle 3 Jahre von der Union der Schweizerischen Gesellschaften für Gefässkrankheiten durchgeführt (Fortbildungsnachweis). Titelträgerinnen und Titelträger werden von der Fortbildungskommission auf die anstehende Rezertifizierung aufmerksam gemacht. Nach Ablauf des vierten Jahres nach der letzten Zertifizierung verfällt der Fähigkeitsausweis und muss gemäss Ziffer 3 neu beantragt werden.

Eine durch folgende Gründe bedingte Unterbrechung der Tätigkeit auf dem Gebiet des Fähigkeitsausweises von aufsummiert mindestens 4 bis maximal 24 Monaten innerhalb einer Rezertifizierungsperiode berechtigt zur anteilmässigen Reduktion der Fortbildungspflichten: Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, nicht-klinische Tätigkeit oder andere triftige Gründe, welche die Erfüllung der Rezertifizierungsbedingungen verunmöglichen. Im Streitfall entscheidet der Vorstand der USGG.

7. Zuständigkeiten

Die Union der Schweizerischen Gesellschaften für Gefässkrankheiten (USGG) ist verantwortlich für alle administrativen Belange im Zusammenhang mit der Durchführung und Umsetzung des Fähigkeitsprogramms und überwacht diese. Sie ernennt zu diesem Zweck eine Weiter- und Fortbildungskommission.

7.1 Weiter- und Fortbildungskommission (WBFK) für das Fähigkeitsprogramm «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose (USGG)»

Die WBFK FA ETA setzt sich paritätisch zusammen aus je einem Vertreter der Schweizerischen Gesellschaft für Angiologie (SGA), Gefässchirurgie (SGG), Phlebologie (SGP) und Swiss Society of Interventional Radiology (SSVIR). Der Vorsitz dieser Kommission wird jeweils durch eines der Mitglieder der Weiter- und Fortbildungskommission für zwei Jahre wahrgenommen. Alle Gesellschaften wechseln sich regelmässig im Vorsitz ab.

Sie wählen aus ihrem Kreis eine Person für die administrative Abwicklung (Administrator:in). Neue Fähigkeitsausweisträger und Rezertifizierungen werden der Kommission jährlich rapportiert.

7.1.1 Aufgaben der Weiter- und Fortbildungskommission

- Kontrolle und bei Bedarf Anpassung/Revision des Fähigkeitsprogramms und der Vorschriften zur Fortbildung bzw. zur Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose (USGG)» zu Händen des USSG-Vorstands.
- Evaluation und Creditvergabe der Weiterbildungs- und Fortbildungsangebote.
- Überprüfung der Erfüllung der Zulassungsbedingungen gemäss Ziffern 2, 3 und 6 dieses Fähigkeitsprogramms.

7.1.2 Aufgaben der Administratorin / des Administrators

- Verwaltung der erteilten Fähigkeitsausweise und Meldung der Titelträgerinnen und Titelträger ans SIWF.
- Publikation der Titelträgerinnen und Titelträger auf der Homepage der USGG.
- Organisation des Beitritts zu den OKP Tarifverträgen.

7.1.3 Aufgaben des Vorstands der USGG

- Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Fähigkeitsprogramm.
- Wahrnehmung der Aufgaben einer Rekurskommission.
- Festlegung der Gebühren für den Erwerb / die Rezertifizierung des Fähigkeitsausweises.

7.2 Einsprachen

Für Einsprachen zuständig ist der Vorstand der Union der Schweizerischen Gesellschaften für Gefässkrankheiten als Rekurskommission. Im Vorstand sind alle Präsidentinnen/Präsidenten der Unionsgesellschaften ex officio vertreten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über Einsprachen im Zusammenhang mit dem Fähigkeitsprogramm/Fähigkeitsausweis «Endovenöse thermische Ablation von Stammvenen bei Varikose USGG».

8. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung des Fähigkeitsausweises beträgt CHF 500.00 für Mitglieder der Gefässunion und CHF 1'000.- für Nichtmitglieder der Gefässunion.

Die Gebühr für die Rezertifizierung beträgt CHF 50.00 Mitglieder der Gefässunion und CHF 200.00 und für Nicht-Mitglieder der Gefässunion. Ein Rekurs ist gebührenfrei.

9. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Fähigkeitsprogramm am 6. November 2014 genehmigt und per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Revisionen:

- 29. September 2016
- 7. Dezember 2023